



## Widmung

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028) werden folgende Plätze für den öffentlichen Verkehr als Parkplätze gewidmet:

- Hoffmann-von-Fallersleben-Straße, Parkplatz westlich des Hallenbades (Gemarkung Volmarstein, Flur 3, Flurstück 2488).
- Köhlerwaldstraße, Parkflächen gegenüber des Sportplatzes (Gemarkung Grundschoffel, Flur 2, Flurstück 2483 teilweise)
- Harkortberg, Parkfläche oberhalb der Sportanlagen (Gemarkung Wetter, Flur 1, Flurstück 9 teilweise)
- Trienendorfer Straße, Parkplatz Davidis-Platz (Gemarkung Wengern, Flur 1, Flurstück 932)
- Theodor-Heuss-Straße, Parkplatz vor dem Kreisarchiv (Gemarkung Wetter, Flur 7, Flurstück 956)
- Im Bremlen, Parkplatz in Höhe Hausnummer Im Bremlen 29 (Gemarkung Wengern, Flur 2, Flurstück 183)

## Ihre Rechte:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

## Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das, einer Klage bisher vorgeschaltete, Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Wetter (Ruhr), 08.01.2019

In Vertretung

Sell